

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 163. Ratssitzung vom 23. August 2017

3148. 2017/93

Weisung vom 12.04.2017:

Elektrizitätswerk, Erlass Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich

Antrag des Stadtrats

Es wird ein Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich gemäss Beilage erlassen.

Referent zur Vorstellung der Weisung:

Andreas Kirstein (AL): *Ein neuer Tarif Ersatzenergie ist erst seit der partiellen Marktöffnung in der Elektrizitätsversorgung überhaupt notwendig. Die partielle Marktöffnung hat 2009 dazu geführt, dass Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 100 Megawattstunden ihren Stromlieferanten frei wählen dürfen. Jetzt kann es passieren, dass ein Kunde sich für den freien Markt entscheidet und dabei Erfahrungen macht, die der freie Markt so mit sich bringt. Beispielsweise geht der neue Energielieferant Konkurs oder der Kunde hat vergessen, nach der Kündigung beim ewz (Elektrizitätswerk der Stadt Zürich) einen neuen Lieferanten zu wählen. Gemäss der nationalen Verordnung zur Stromversorgung und auch aufgrund der physikalischen Gesetze des Stromflusses muss das ewz trotzdem noch Strom liefern. Jetzt ist die Frage, welcher Tarif gelten soll. Der Tarif soll weder einen Anreiz bieten, sich ganz bewusst bequem aus dem Markt in das Auffangbecken fallen zu lassen, er soll aber auch keine Strafe für die Erklärung des Marktzutritts des Kunden sein. Das ewz hat sich deshalb sinnvollerweise für einen Tarifmix aus Wasser-, Wind-, Solar- und Biokraft generiertem Strom entschieden, die alle naturmade star-zertifiziert sind. Gegenwärtig kommt ein Tarif zwischen 12,9 Rappen pro Kilowattstunde im Hochtarif und 8,5 Rappen pro Kilowattstunde im Niedertarif zur Anwendung. Das ist exakt analog zum Tarif von ewz.ökopower gestaltet. Aufgrund der hohen administrativen Aufwände, die diese Art von kurzfristigem Anbieterwechsel für das ewz bietet, ist eine Kündigungsfrist von 60 Tagen vorgesehen, wenn man einmal in diesem Tarif ist. Mit der Weisung, sofern ihr zugestimmt wird, ermächtigt man den Stadtrat, auch in Eigenregie die Preise anzupassen, falls sich regulatorische oder marktpreisliche Veränderungen aufdrängen. Die Kommission empfiehlt einstimmig der Weisung unverändert zuzustimmen.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Tarif Ersatzenergie für die Stadt Zürich

Gemeinderatsbeschluss vom ...

1. Geltungsbereich

Der Tarif Ersatzenergie gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an Kundinnen und Kunden, die keiner Bilanzgruppe zugeordnet sind und vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) weder nach einem Energieliefervertrag noch zu Tarifen beliefert werden.

2. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

3. Produktbeschreibung¹

¹ Ersatzenergie setzt sich zusammen aus:

Energie aus naturemade star²-zertifizierten Wasserkraftwerken mit einem Anteil aus naturemade star-zertifizierten Solar- und Wind- oder Biomasseanlagen und Energie aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG, SR 730.00) gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung). Die genaue Zusammensetzung und Herkunft werden im Folgejahr deklariert.

² Mit dem Bezug von Ersatzenergie wird der Bau oder Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie von Wind-, Biomasse- oder Solaranlagen gefördert.

4. Preis

Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis basierend auf den Kosten für die Bereitstellung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie dem administrativen Aufwand des ewz festzulegen und Anpassungen daran vorzunehmen, soweit sie sich ergeben:

a. aus den Aufwendungen des ewz zur Bereitstellung der Ersatzenergie;

b. aus Vorgaben zur Preisbildung für Ersatzenergie der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom);

¹ Fassung gemäss GRB vom ...; Inkraftsetzung ... (STRB Nr. ...)

² naturemade star kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen. naturemade ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. naturemade steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. naturemade ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten. naturemade star-zertifizierte Stromprodukte fördern den Zubau von neuen erneuerbaren Energien und speisen bei der Wasserkraft den Fonds für ökologische Verbesserungsmaßnahmen.

3 / 3

c. aus steigenden Marktpreisen für Energie, die zu einem Anreiz führen, den Tarif Ersatzenergie zu beziehen.

² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

5. Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Lieferung von Ersatzenergie in der Zusammensetzung gemäss Ziff. 3 einschränken und stattdessen gleichwertige Energie liefern.

² Der Bezug von Ersatzenergie ist durch die Bezügerin oder den Bezüger unter Angabe der neuen Energielieferantin oder des neuen Energielieferanten beim ewz 60 Tage im Voraus mit Wirkung auf jeweils Monatsende zu kündigen. Die Kündigung kann auch durch die neue Energielieferantin oder den neuen Energielieferanten erfolgen, wobei die Verantwortung für die rechtzeitige Meldung bei der Bezügerin bzw. dem Bezüger liegt.

6. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.³

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

³ Inkraftsetzung auf den ... (STRB Nr. ...)